

Friedrich Carl von Savigny und die Historische Rechtsschule

von Dr. Friedrich Lauenburg



Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ist untrennbar mit dem Namen Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) verbunden. Er gilt als Begründer der Historischen Rechtsschule und zählt zu den bedeutendsten Juristen der europäischen Rechtsgeschichte. Sein Denken beeinflusste nicht nur die Entwicklung der deutschen Privatrechtswissenschaft, sondern auch die spätere Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Während zahlreiche Zeitgenossen nach den Umwälzungen der Französischen Revolution eine umfassende gesetzliche Neuordnung des Rechts forderten, vertrat Savigny die Auffassung, dass Recht nicht künstlich geschaffen werden könne. Vielmehr entstehe es aus der geschichtlichen Entwicklung eines Volkes und wachse ebenso organisch wie Sprache, Sitte und Kultur.¹

Mit seiner 1814 erschienenen Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ begründete Savigny die Historische Rechtsschule und eröffnete zugleich den sogenannten Kodifikationsstreit. Seine Überzeugung, dass Recht zunächst wissenschaftlich erkannt und verstanden werden müsse, bevor der Gesetzgeber es in einem Gesetzbuch festschreiben könne, prägte Generationen von Juristen.

Leben und wissenschaftlicher Werdegang

Friedrich Carl von Savigny wurde am 21. Februar 1779 in Frankfurt am Main geboren. Seine Familie gehörte zum alten lothringischen Adel und war seit Jahrhunderten in Verwaltungs- und Staatsdiensten tätig. Schon früh zeigte sich Savignys außergewöhnliche Begabung für wissenschaftliches Arbeiten.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Marburg wurde Savigny bereits im Alter von nur 21 Jahren Privatdozent. Seine erste bedeutende Schrift „Das Recht des Besitzes“ (1803) machte ihn schlagartig in der europäischen Juristenwelt bekannt. Das Werk gilt bis heute als Meilenstein der zivilrechtlichen Dogmatik, weil Savigny darin das Besitzrecht mit einer bis dahin unbekannten wissenschaftlichen Präzision analysierte².

1808 folgte Savigny einem Ruf an die Universität Landshut. Bereits zwei Jahre später wurde er Professor an der neu gegründeten Berliner Universität, deren Aufbau er gemeinsam mit

¹ Friedrich Carl von Savigny: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814, S. 13–18; Franz Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 352–360.

² Friedrich Carl von Savigny: Das Recht des Besitzes, Gießen 1803; Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. II, München 1989, S. 76–81.

Wilhelm von Humboldt maßgeblich mitgestaltete. Berlin entwickelte sich unter seinem Einfluss zu einem Zentrum juristischer Forschung von internationalem Rang.

Neben seiner akademischen Tätigkeit übernahm Savigny auch politische Verantwortung. Von 1842 bis 1848 amtierte er als preußischer Minister für die Gesetzesrevision. Dabei setzte er sich für eine behutsame Modernisierung des Rechts ein, ohne dessen geschichtlich gewachsene Grundlagen preiszugeben.³

Zu Savignys wichtigsten wissenschaftlichen Werken gehören neben dem „Recht des Besitzes“ insbesondere die acht Bände des „Systems des heutigen römischen Rechts“ (1840–1849) sowie die mehrbändige „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“. Diese Werke machten ihn zum führenden Romanisten seiner Zeit.

Das geistige Umfeld seiner Zeit

Savigny lebte in einer Epoche tiefgreifender politischer Veränderungen. Die Französische Revolution von 1789 und die Napoleonischen Kriege hatten die überlieferten staatlichen und rechtlichen Strukturen Europas erschüttert. Besonders der französische Code Civil von 1804 galt vielen Zeitgenossen als Vorbild eines modernen, vernunftgeleiteten Gesetzbuches.

Auch in Deutschland entstand der Wunsch nach einer einheitlichen Kodifikation des Privatrechts. Der Heidelberger Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut veröffentlichte deshalb 1814 seine Schrift „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, in der er ein rasches deutsches Gesetzbuch forderte.⁴

Savigny widersprach dieser Forderung entschieden. Nach seiner Überzeugung fehlten sowohl die dafür notwendige politische Einheit Deutschlands als auch die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine gelungene Kodifikation. In einer Gegenschrift formulierte er den Grundgedanken der Historischen Rechtsschule:

„Alles Recht entsteht auf die Weise, welche der herrschende, nicht ganz passende Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet.“

Mit diesem Satz bringt Savigny seine Überzeugung zum Ausdruck, dass Recht zunächst aus dem Leben der Gemeinschaft hervorgeht und erst später durch Gesetzgebung geordnet wird.⁵

Ebenso betont er den engen Zusammenhang zwischen Volk und Recht:

„Das Recht hat kein Daseyn für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen.“

Dieses Verständnis unterscheidet sich grundlegend von den naturrechtlichen Vorstellungen der Aufklärung. Für Savigny entsteht Recht nicht am Schreibtisch eines Gesetzgebers, sondern

³ Franz Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 363–369.

⁴ Anton Friedrich Justus Thibaut: Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814.

⁵ Savigny: Vom Beruf unserer Zeit, S. 14.

wächst über Generationen hinweg gemeinsam mit der Kultur eines Volkes.⁶ Damit war der Grundgedanke der Historischen Rechtsschule formuliert: Recht ist ein geschichtlicher Organismus. Es entwickelt sich langsam, verändert sich mit den Lebensverhältnissen und kann deshalb nicht beliebig neu geschaffen werden.

Die Historische Rechtsschule und der Kodifikationsstreit

Die Veröffentlichung von Anton Friedrich Justus Thibauts Schrift „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ im Jahre 1814 löste eine der bedeutendsten wissenschaftlichen Kontroversen der deutschen Rechtsgeschichte aus. Thibaut vertrat die Auffassung, Deutschland benötige dringend ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch nach dem Vorbild des französischen Code Civil. Ein solches Gesetzbuch sollte die Rechtszersplitterung überwinden, Rechtssicherheit schaffen und die nationale Einigung fördern.⁷

Savigny widersprach diesem Vorhaben entschieden. Seine Ablehnung richtete sich jedoch nicht gegen ein Gesetzbuch als solches, sondern gegen dessen verfrühte Einführung. Deutschland bestand damals aus einer Vielzahl souveräner Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen. Hinzu kam, dass das geltende Recht aus römischem Recht, deutschem Gewohnheitsrecht, territorialen Landesrechten und zahlreichen partikularen Vorschriften bestand. Nach Savignys Überzeugung konnte ein Gesetzgeber diese gewachsene Rechtswirklichkeit nicht einfach durch ein neues Gesetz ersetzen.

In seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ schreibt Savigny:

„Nicht darauf kommt es an, daß wir Gesetze machen, sondern daß wir das Recht erkennen.“

Dieser Satz bringt den Kern seines wissenschaftlichen Programms zum Ausdruck. Der Gesetzgeber dürfe nicht glauben, Recht aus eigener Machtvollkommenheit schaffen zu können. Seine Aufgabe bestehe vielmehr darin, das bereits vorhandene Recht sorgfältig zu erfassen, wissenschaftlich zu ordnen und behutsam fortzuentwickeln.⁸

Savigny verstand das Recht also als einen lebendigen Organismus. Wie eine Sprache entwickle es sich über Jahrhunderte hinweg und sei Ausdruck der gemeinsamen geschichtlichen Erfahrungen eines Volkes. Deshalb könne Recht nicht unabhängig von seiner Entstehungsgeschichte verstanden werden.

Die Lehre vom „Volksgeist“

Der bekannteste Begriff der Historischen Rechtsschule ist der des „Volksgeistes“. Dieser Ausdruck wurde später vielfach missverstanden. Savigny meinte damit keine geheimnisvolle oder mystische Kraft. Vielmehr bezeichnete nach ihm der Volksgeist die Gesamtheit der geschichtlich gewachsenen Überzeugungen, Sitten, Lebensformen und Rechtsvorstellungen eines

⁶ Ebenda, S. 15–17.

⁷ Thibaut: Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland.

⁸ Savigny: Vom Beruf unserer Zeit, S. 20–30.

Volkes.

Recht entsteht nach Savigny zunächst unbewusst innerhalb einer Gemeinschaft. Erst später wird es von Juristen wissenschaftlich bearbeitet und schließlich teilweise in Gesetzesform gegossen. Deshalb schreibt er:

„Das positive Recht lebt zunächst im gemeinsamen Bewußtsein des Volkes.“

Dieses gemeinsame Rechtsbewusstsein entwickelt sich nicht sprunghaft, sondern allmählich. Jede Generation übernimmt das überlieferte Recht, verändert es entsprechend den neuen Lebensverhältnissen und gibt es an die nächste Generation weiter.⁹ Für Savigny war dies ein natürlicher Entwicklungsprozess. Ein Gesetzgeber könne diesen Prozess zwar unterstützen, niemals aber vollständig ersetzen. Gerade hierin unterschied sich Savigny grundlegend von den Vertretern des Naturrechts. Diese gingen davon aus, dass der Mensch mit Hilfe seiner Vernunft allgemeingültige Rechtsgrundsätze erkennen könne, die überall und jederzeit gelten müssten. Savigny hielt diese Vorstellung für wirklichkeitsfremd. Nach seiner Überzeugung sei jedes Recht historisch geprägt. Deshalb müsse auch seine Auslegung stets die geschichtlichen Umstände berücksichtigen.

Die Bedeutung der Rechtswissenschaft

Aus diesem Rechtsverständnis ergibt sich die besondere Aufgabe der Rechtswissenschaft. Für Savigny ist sie weit mehr als bloße Kommentierung einzelner Gesetze. Der Jurist soll die geschichtliche Entwicklung des Rechts erforschen, seine inneren Zusammenhänge erkennen und die überlieferten Rechtsinstitute systematisch ordnen. Erst auf dieser Grundlage könne das Recht verantwortungsvoll weiterentwickelt werden. Savigny formuliert hierzu:

„Die Rechtswissenschaft steht mit dem ganzen Leben des Volkes in organischem Zusammenhange.“

Damit beschreibt er die Jurisprudenz nicht als abstrakte Disziplin, sondern als Wissenschaft, die eng mit Geschichte, Kultur und gesellschaftlicher Entwicklung verbunden ist.¹⁰ Gerade deshalb widmete Savigny dem römischen Recht außergewöhnliche Aufmerksamkeit. Das römische Recht war seit dem Mittelalter wesentlicher Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Wer das geltende Privatrecht verstehen wolle, müsse deshalb seine historischen Wurzeln kennen.

Diese Auffassung führte zur Blüte der sogenannten „Pandektenwissenschaft“. Ihre Vertreter untersuchten das römische Privatrecht mit wissenschaftlicher Genauigkeit und entwickelten daraus ein geschlossenes System juristischer Begriffe. Noch heute beruhen zahlreiche Institute des Bürgerlichen Rechts – etwa Eigentum, Besitz, Vertrag oder Willenserklärung – auf dieser dogmatischen Arbeit.

⁹ Ebenda, S. 11–18.

¹⁰ Ebenda, S. 45–48; Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 360–369.

Die Historische Rechtsschule als wissenschaftliche Bewegung

Savigny war zwar die überragende Persönlichkeit der Historischen Rechtsschule, doch wirkte er keineswegs allein. Zu seinen engsten Mitarbeitern und Schülern gehörten unter anderem Georg Friedrich Puchta, Karl Friedrich Eichhorn und Johann Friedrich Ludwig Göschen. Gemeinsam entwickelten sie eine neue wissenschaftliche Methode. An die Stelle abstrakter Vernunftkonstruktionen trat die sorgfältige Untersuchung historischer Quellen. Urkunden, Gerichtsentscheidungen, mittelalterliche Rechtsbücher und Texte des römischen Rechts wurden systematisch ausgewertet. Dadurch erhielt die Rechtswissenschaft erstmals eine ausgeprägte historische Arbeitsweise.

Diese Verbindung von Geschichte und Dogmatik machte die deutsche Jurisprudenz im 19. Jahrhundert weltweit führend. Zahlreiche ausländische Juristen studierten an deutschen Universitäten, um die Methoden der Historischen Rechtsschule kennenzulernen. Die Wirkung Savignys reichte daher weit über Deutschland hinaus. Seine Gedanken beeinflussten die Rechtswissenschaft in Österreich, der Schweiz, Italien und vielen weiteren europäischen Ländern.

Die Bedeutung Savignys für die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Obwohl Friedrich Carl von Savigny im Jahr 1814 die Forderung nach einer sofortigen Kodifikation des deutschen Privatrechts entschieden zurückgewiesen hatte, gehört er zu den bedeutendsten geistigen Wegbereitern des späteren Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieser scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man Savignys eigentliche Argumentation betrachtet. Er lehnte nicht das Gesetzbuch als solches ab, sondern eine Kodifikation, die nicht auf einer ausgereiften Rechtswissenschaft beruhte.

Nach seiner Überzeugung musste zunächst das geltende Recht in seiner historischen Entwicklung erforscht und systematisch geordnet werden. Erst wenn diese wissenschaftliche Vorarbeit geleistet sei, könne ein Gesetzgeber ein dauerhaftes und in sich geschlossenes Gesetzbuch schaffen.¹¹

Die Entwicklung der „Pandektenwissenschaft“

Aus Savignys Lehre entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die sogenannte „Pandektenwissenschaft“, die sich auf das überlieferte römische Privatrecht stützte. Ziel war es, die Rechtsbegriffe nicht nur historisch zu erklären, sondern sie auch logisch zu ordnen und in ein widerspruchsfreies System einzufügen.

Savigny selbst hatte hierfür bereits die Grundlagen geschaffen. Seine Werke über den Besitz sowie das monumentale System des heutigen römischen Rechts zeigten, wie juristische Begriffe wissenschaftlich entwickelt werden konnten. Seine Schüler und Nachfolger – insbesondere Georg Friedrich Puchta und später Bernhard Windscheid – führten diese Arbeit fort.

Dabei entstanden jene dogmatischen Grundlagen, die bis heute das deutsche Zivilrecht prägen. Begriffe wie Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Anspruch, Eigentum, Besitz, Stellvertretung

¹¹ Savigny, Vom Beruf unserer Zeit, S. 26–39.

oder Verjährung wurden mit großer begrifflicher Schärfe ausgearbeitet. Viele dieser Definitionen finden sich inhaltlich noch heute im BGB wieder.¹²

Der Einfluss auf das Bürgerliche Gesetzbuch

Als nach der Reichsgründung von 1871 die Arbeiten an einem einheitlichen deutschen Zivilgesetzbuch begannen, konnten die Gesetzgeber auf nahezu ein Jahrhundert rechtswissenschaftlicher Forschung zurückgreifen. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde wesentlich von Juristen beeinflusst, die in der Tradition Savignys standen. Besonders Bernhard Windscheid übte auf die Beratungen einen außerordentlichen Einfluss aus. Sein Lehrbuch des Pandektenrechts galt als maßgebliches Werk des deutschen Privatrechts und bildete für zahlreiche Mitglieder der BGB-Kommission die wissenschaftliche Grundlage ihrer Arbeit.¹³

Der Einfluss Savignys zeigt sich nicht nur in einzelnen Vorschriften, sondern vor allem in der Systematik des Gesetzbuches. Das BGB beginnt mit einem Allgemeinen Teil, in dem grundlegende Regeln für alle weiteren Bücher zusammengefasst werden. Erst anschließend folgen Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Diese systematische Gliederung entspricht genau jener wissenschaftlichen Methode, welche die Historische Rechtsschule entwickelt hatte. Damit verwirklichte das BGB letztlich jenes Ziel, das Savigny bereits 1814 gefordert hatte: eine Kodifikation auf der Grundlage jahrzehntelanger wissenschaftlicher Vorbereitung.

War Savigny also erfolgreich?

Rückblickend lässt sich feststellen, dass Savigny mit seiner Einschätzung bemerkenswert weit-sichtig war. Zwischen seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit“ und dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 lagen 86 Jahre intensiver rechtswissenschaftlicher Arbeit. Erst diese wissenschaftliche Entwicklung ermöglichte ein Gesetzbuch, das nicht lediglich politische Kompromisse enthielt, sondern auf einem geschlossenen juristischen System beruhte. Gerade deshalb bezeichnen viele Rechtshistoriker Savigny als den geistigen Vater des BGB, obwohl er dessen Vollendung selbst nicht mehr erlebte.

Savignys bleibende Bedeutung für die Rechtswissenschaft

Friedrich Carl von Savigny gehört ohne Zweifel zu den bedeutendsten Juristen der Neuzeit. Seine Wirkung beschränkt sich nicht auf eine einzelne Epoche oder ein bestimmtes Rechtsgebiet, sondern reicht bis in die Gegenwart. Mit der Begründung der Historischen Rechtsschule schuf er eine neue wissenschaftliche Betrachtungsweise des Rechts, die die Entwicklung der deutschen und europäischen Rechtswissenschaft nachhaltig beeinflusste.

Der zentrale Gedanke Savignys bestand darin, dass Recht nicht ausschließlich durch staatliche Anordnung entsteht. Recht wächst vielmehr aus den geschichtlichen Erfahrungen einer

¹² Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. II, München 1989, S. 81–95.

¹³ Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Frankfurt am Main 1906 (postum); Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 430–450.

Gemeinschaft heraus. Es ist verbunden mit Sprache, Kultur, Sitte und gesellschaftlicher Entwicklung. Damit stellte Savigny einen wichtigen Gegenpol zu den Vorstellungen des rationalistischen Naturrechts dar, das davon ausging, allgemeingültige Rechtsregeln allein aus der menschlichen Vernunft ableiten zu können. Seine Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ war deshalb mehr als eine Stellungnahme gegen ein bestimmtes Gesetzgebungsprojekt. Sie war ein grundlegender Beitrag zur Frage, wie Recht überhaupt entsteht und wie es wissenschaftlich untersucht werden muss.

Savignys Forderung nach einer historischen Betrachtung des Rechts erwies sich als außerordentlich fruchtbar. Die von ihm begründete Methode führte zu einer tiefgehenden Erforschung der Rechtsquellen und zu einer bis dahin unerreichten Systematisierung des Privatrechts. Die Pandektenwissenschaft schuf jene begrifflichen Werkzeuge, auf denen später das Bürgerliche Gesetzbuch aufbauen konnte.

Dabei liegt eine besondere historische Ironie darin, dass gerade der entschiedene Gegner einer vorschnellen Kodifikation zum wichtigsten geistigen Wegbereiter des deutschen Zivilgesetzbuches wurde. Savigny wollte kein Recht verhindern, sondern ein besseres Recht ermöglichen. Seine Überzeugung, dass ein Gesetzbuch erst nach gründlicher wissenschaftlicher Vorbereitung geschaffen werden dürfe, bestätigte sich durch die Entstehung des BGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 trägt daher deutlich die Spuren seines Denkens. Seine systematische Gliederung, seine abstrakte Begrifflichkeit und seine wissenschaftliche Geschlossenheit sind ohne die Vorarbeiten der Historischen Rechtsschule nicht erklärbar.

Die bleibende Leistung Savignys liegt somit in einer grundlegenden Einsicht: Recht muss seine Vergangenheit verstehen, um seine Zukunft gestalten zu können.

Literaturverzeichnis

Primärquellen

Savigny, Friedrich Carl von: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg: Mohr und Zimmer, 1814.

Savigny, Friedrich Carl von: Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. Gießen: Heyer, 1803.

Savigny, Friedrich Carl von: System des heutigen römischen Rechts. 8 Bände. Berlin: Veit, 1840–1849.

Sekundärliteratur

Coing, Helmut: Europäisches Privatrecht. Band II: 19. Jahrhundert. München: C. H. Beck, 1989.

Hattenhauer, Hans (Hrsg.): Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften. München: Vahlen, 2002.

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967.

Windscheid, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage, bearbeitet von Theodor Kipp. Frankfurt am Main: Rütten & Loening, 1906.

Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band I. Berlin: Weidmann, 1868.

Kantorowicz, Hermann: Der Kampf um die Rechtswissenschaft. Heidelberg: Winter, 1906.

Bild: Friedrich Carl von Savigny, Gemälde von Franz Krüger, um 1850. Wikipedia gemeinfrei.